

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Krebsregistergesetz
Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP
- Drucksache 7/8066 – Neufassung

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3065

Datum: 21.11.2023

zu Drs. 7/8066-NF-

Sehr geehrter Frau Ministerialrätin Baierl, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Antrag Stellung nehmen zu können.

Diese Stellungnahme ergeht im Namen der Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen. Aufgrund der Erfahrungen im Rahmen der wissenschaftlichen Registrierung im Zusammenhang schwerer Erkrankungen haben wir auf die Expertise des Universitätsklinikums Jena und der Friedrich-Schiller-Universität zurückgegriffen. Hier möchten wir die wesentlichen Forderungen noch einmal darstellen und zitieren aus der Stellungnahme des Universitätsklinikums Jena.

Auch die redaktionellen Anpassungen werden von uns mitgetragen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich in dieser Gesetzesnovelle die strikte Trennung der Aufgaben der Krebsregistrierung gemäß § 65c SGB V von den Aufgaben der Krankenversorgung wiederfinden lässt. Eine Vermischung der Tätigkeiten mit anderen, nicht unter § 65c SGB V abgedeckten Aufgabenbereichen, sollte im Sinne der Funktionalität der Krebsregistrierung stringent voneinander abgegrenzt sein. Dies ist allein zur Umsetzung der Förderkriterien der Krankenkassen als Fördergeber und damit für die ausschließliche Finanzierung der Krebsregistrierung erforderlich. Hier sind ebenso datenschutzrechtliche Vorgaben im Bereich der Krebsregistrierung relevant, welche eine Datenerfassung im Aufgabenbereich der klinischen Krebsregistrierung nach §65c SGB V einzig im Umfang des onkologischen Basisdatensatzes vorschreibt und eingehalten werden müssen. Ebenso ist die strikte Trennung der Aufgabenbereiche in der direkten Datenerfassung und Verarbeitung abzubilden. Dies beinhaltet die Bereitstellung von Daten zu Forschungszwecken auf Basis einheitlicher Dokumentationsstandards nach onkologischem Basisdatensatz und fixiert im § 65c SGB V. Nur so können bundesweit vergleichbare und auswertbare Datensätze im Sinne von Datenkonformität auch aus dem Freistaat Thüringen bereitgestellt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat diese Bereiche sinnvoll umgesetzt.

Für die §§ 5 Abs. 6 Satz 3 sowie 10 Abs. 1 Satz 2 ist anzumerken, dass es für die Krebsregistrierung in Thüringen unerlässlich ist, dass diese §§ gemäß § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Förderung der klinischen Krebsregistrierung durch die Krankenkassen im Rahmen der Krebsregister-Fallpauschen ist abhängig von der Erfüllung der Förderkriterien der Krankenkassen. Diese sehen ab 1. Januar 2023 die Abrechenbarkeit der Dokumentation nicht-melanotischer Hautkrebsarten mit ungünstiger Prognose vor und für die weitere Finanzierung der gesamten klinischen Krebsregistrierung in Thüringen muss

Kontakt
Im Semmlicht 33 | 07751 Jena
Tel.: 03641 614 - 0
Fax: 03641 614 - 169
Mall: post@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz
Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung- Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

dieses Förderkriterium zwingend erfüllt werden. Bei Nichterfüllung entfällt im Freistaat Thüringen die Förderung durch Krebsregister-Fallpauschalen. Der gesetzesmäßige Auftrag der klinischen Krebsregistrierung nach § 65c SGB V bleibt hiervon unberührt und müsste dennoch weiter ohne Finanzierungsgrundlage der Fördergeber erfüllt werden.

In § 15 wird die Datenbereitstellung für Forschungszwecke geregelt. Daten klinischer Krebsregister sind eine elementare Basis für Erhebungen, Untersuchungen und Auswertungen in der onkologischen Versorgungsforschung. Hierbei ist zum einen auf die Güte der Daten aber auch auf die zeitliche Verfügbarkeit der Datenbereitstellung zu achten. Die umfängliche Validierung wissenschaftlicher Ansprüche und die Feststellung unabhängiger wissenschaftlicher Forschungsansprüche sind die Kernaufgabe des wissenschaftlichen Beirats. Um sowohl die Güte als auch die zeitliche Verfügbarkeit sicherzustellen sind die im Gesetzesentwurf unter § 15 fixierten Abläufe zu empfehlen.

Besonders positiv zu bewerten ist, dass im vorliegenden Gesetzentwurf unter § 11 die Pflege und Verarbeitung der bestehenden Daten geregelt wird. Hier wäre die folgende Ergänzung unter Abs. 1. nach meiner Einschätzung zur Schärfung sinnvoll: „Der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes seit Beginn der Krebsregistrierung in Thüringen rechtmäßig erhobene Datenbestand der ...“, da diese Daten als vergleichende Kohorte für die identische Bezugsregion wissenschaftlich wertvoll sind. Für Langzeitüberlebende ist der Zugriff auf die Altdaten individuell bedeutsam.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer

Kontakt

Im Semmlicht 33 | 07751 Jena
Tel.: 03641 614 - 0
Fax: 03641 614 - 169
Mail: post@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz

Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung- Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.